jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/10 4Ob87/85, 4Ob122/85, 9ObA20/87, 9ObA126/93, 9ObA275/00g, 9ObA163/01p, 8ObA12/02a, 8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1985

Norm

AngG §27 A3
AngG §27 C1

Rechtssatz

Der Grundsatz der Unverzüglichkeit gilt für den Ausspruch der Entlassung, nicht aber für die Geltendmachung der hiefür maßgebenden Gründe. Für diese genügt es, daß sie vom Arbeitgeber im Prozeß nachgewiesen werden. Eine unrichtige Angabe von Entlassungsgründen bei der Entlassung schadet dann nicht, wenn im Prozeß ein tatbestandsmäßiger Entlassungsgrund nachgewiesen worden ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 87/85
  Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 87/85
- 4 Ob 122/85
  Entscheidungstext OGH 16.09.1986 4 Ob 122/85
- 9 ObA 20/87
  Entscheidungstext OGH 01.07.1987 9 ObA 20/87
  nur: Eine unrichtige Angabe von Entlassungsgründen bei der Entlassung schadet dann nicht, wenn im Prozeß ein tatbestandsmäßiger Entlassungsgrund nachgewiesen worden ist. (T1)
- 9 ObA 126/93
  Entscheidungstext OGH 23.06.1993 9 ObA 126/93
  nur: Der Grundsatz der Unverzüglichkeit gilt für den Ausspruch der Entlassung, nicht aber für die Geltendmachung der hiefür maßgebenden Gründe. (T2)
- 9 ObA 275/00g
  Entscheidungstext OGH 06.12.2000 9 ObA 275/00g
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Wird ein derartiger "nachgeschobener" Entlassungsgrund erwiesen, ist die Entlassung berechtigt, selbst wenn sie durch die bei ihrem Ausspruch genannten Gründe nicht gerechtfertigt werden kann. (T3)
- 9 ObA 163/01p
  Entscheidungstext OGH 11.07.2001 9 ObA 163/01p
- 8 ObA 12/02a
  Entscheidungstext OGH 29.08.2002 8 ObA 12/02a
  Vgl auch; Beis wie T3
- 8 ObA 96/15y
  Entscheidungstext OGH 26.02.2016 8 ObA 96/15y
  Auch
- 9 ObA 160/15t
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 ObA 160/15t
  Auch

Schlagworte

Angestellte, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Eventualmaxime, Erklärung, Entlassungserklärung, Verwirkung, Verfristung, Verspätung, Verfahren, Rechtsstreit, Vorbringen, wichtiger Grund, Zeitpunkt, Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0029139

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at